

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

**№ 139**

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. S. 653.

(Nr. 4911) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 10. Oktober 1915.

**Auf** Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird folgendes bestimmt:

## Artikel 1

Angehörige eines feindlichen Staates, die ihren Aufenthalt im Inland haben — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen — haben ihr gesamtes im Inland befindliches Aktivvermögen unter Angabe der einzelnen dazu gehörigen Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Anmeldebogens A anzumelden.

## Artikel 2

Wer im Inland befindliche Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen oder eines im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmens verwaltet oder in Verwahrung hat, hat diese Vermögenswerte unter Aufführung der einzelnen Gegenstände und unter Angabe von Namen, Wohnort (Firma und Sitz) und Staatsangehörigkeit des Berechtigten nach Maßgabe des Anmeldebogens B anzumelden.

## Artikel 3

Wer einem im Ausland befindlichen feindlichen Staatsangehörigen oder einem im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen eine auf Geld lautende Leistung schuldet, hat deren Betrag sowie Namen, Wohnort (Firma und Sitz) und Staatsangehörigkeit des Berechtigten nach Maßgabe des Anmeldebogens C

Reichs-Gesetzbl. 1915.

157

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1915.